

Bavar. 3129 <sup>l</sup>

2. Exc.

# Jahres = Berichte

der

Königlich Bayer'schen

## Akademie der Wissenschaften.

In dem ersten Bericht anzeigt, die hiesige Akademie der Wissenschaften, dass sie im Jahre 1829 ihren ersten Bericht an den König über ihre Thätigkeit abgeben wird.

Das erste Geschäft der Akademie ist die Vorbereitung der Verhandlungen in der allgemeinen Versammlung, welche am 27. October 1829 in München stattfand. In dieser Versammlung wurde die Wahl des Präsidenten für die nächsten drei Jahre vorgenommen, welche dem Herrn Professor Dr. C. F. C. v. S. zuerkannt wurde. In wenigen Tagen zu Ende gelangte diese Wahl dem Herrn Präsidenten in die Hände, welcher die Wahl von C. F. C. v. S. als Präsidenten für die nächsten drei Jahre an dem 27. October 1829 an dem König überreichte.

### Zweiter Bericht.

Vom 1sten October 1829 bis 27ten März 1831.

In Folge der neuen Verordnungen, welche die Akademie der Wissenschaften betreffen, wurde die Klasse der Philosophen, Historiker und Geographen, welche am 1. October 1829 in München stattfand, in drei Klassen getheilt. Die erste Klasse besteht aus den Philosophen, die zweite aus den Historikern und die dritte aus den Geographen. In den Sitzungen der Klassen vorgelesene Abhandlungen wurden in den Sitzungen der Klassen vorgelesen. In den Sitzungen der Klassen vorgelesene Abhandlungen wurden in den Sitzungen der Klassen vorgelesen.

München.

Gedruckt bei Dr. Carl Wolf.

G. n. 220

## XI.

## B e m e r k u n g e n

über ein paar seltsame Text-Entstellungen, welche in den auf der k. Bibliothek befindlichen Handschriften, wie in den gedruckten Ausgaben des Procopius Casariensis über den gothischen Krieg (erstes Buch, Capitel 7 und 24 der Pariser Ausgabe durch Maltret, 1662 in fol. pag. 324 und 372) vorkommen,

von Herrn Custos Schmeller.

Sie betreffen sibyllinische Orakelsprüche, die der Geschichtschreiber in ihrem, wie man sogleich sieht, von dem griechischen ganz verschiedenen Original-Idiom anführt, welches man, wenn nicht alle Umstände auf das Latein wiesen, aus ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht leicht errathen würde, und die auch sonst merkwürdig sind, da fast alle derley Prophezeeyungen griechisch abgefaßt waren, und da nach des Nutilius Itinerarium II. 41 noch die letzten Reste derselben von Stilicho verbrannt worden seyn sollen.

Das im Capitel IV. angeführte Orakel besagt nach des Autors weilläufiger Erklärung und nach einer wohl nur aus dieser Erklärung conjecturirten Fassung des Maltret, welche dieser in seiner dem griechischen Text zur Seite stehenden lateinischen Version zum Besten gibt: Africa capta mundus cum nato peribit, und wurde für erfüllt angesehen, als nach Bestiegung der Vandalen in Africa auch gegen die Gothen in Europa der Krieg ausgebrochen, und bey Verrennung der Stadt Salona einer der römischen Anführer, Namens Mundus, nebst seinem Sohne (Patricius) umgekommen war. Denn von diesem, nicht von der Welt ( $\kappa\acute{o}\sigma\mu\omicron\varsigma$ ), sey, so erklärt der Autor, das Wort mundus, das im Spruche (der also sicher lateinisch verfaßt war) vorkommt, zu verstehen gewesen.

Es stellt sich nun aber dieser Spruch in den beiden Münchner HSS. und in den Ausgaben folgendermaßen dar.

Cod. graec. 87 sec. XVI. p. 22 wie Facsimile 1),

— — 513 (noch jünger) fol. 362 b wie Facsim. 2),

Edition, Augsburg 1607 in fol. durch Höschel p. 174 wie 3),

wo die ungewöhnlichen Buchstaben am Rande nach einer Variante wiederholt sind.

Edition, Paris 1662 durch Maltret in fol. p. 324, ebenfalls wie 3)

Bey Opsopoeus (Sibyllina oracula, Paris 1599,) welcher p. 431 auch dieses Orakel anführt, wie 4)

Es sieht diese Reihe von theils ungewöhnlichen theils griechischen Buchstaben sonderbar genug aus. Indessen wenn man sie nach ihrer Zahl und Folge näher betrachtet, kann man sich kaum erwehren, zu glauben, daß sie denn doch nichts anderes seyen als die von Maltret angegebene oder eine ihr

1. ἀερίων ἀρτῶν ἡ ἐκ τῆς ἠδῆς περιστάσι.

2. ἀερίων ἀρτῶν ἡ ἀερίων  
ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν.

3. ἀερίων ἀρτῶν \* ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν.

4. ἀερίων ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν.

5. ἀερίων ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν ἡ ἀρτῶν.

nabekommende lateinische Formel, die von einem dieser Sprache unkundigen Schreiber und seinen eben so sorglosen Nachfahrern auf solche Weise entstellt worden seyn mag.

Das zweyte im 24ten Capitel aufgeführte Orakel, das, während der Belagerung Roms durch die Gothen unter Vitigis, von einigen Patriziern geltend gemacht wurde, um ihre Mitbürger durch die Hoffnung auf baldige Befreyung und namentlich daß die im Merz begonnene Einschließung nicht über den Monat Julius (Quintilis) hinaus dauern würde, aufzurichten, kommt in den genannten Mss. und Ausgaben überall zwar mit griechischen, aber in ihrem Zusammenhang nicht minder räthselhaften Buchstaben vor.

Cod. graec. 87. p. 90, wie Facsimile 5 )

— — 513. fol. 402 b, ebenso.

Bey Höschel p. 203:

ἦν τι νοιμεν ζε̄ καῑ ιβεννω̄ καῑ κατευησι γρ̄ σοενπιη̄ν̄ ἔτῑ οὐ̄ πιᾱπιᾱτᾱ.

Bey Maltret p. 372, fast ohne Abweichung:

ἦν τι νοιμεν ζε̄ καῑ ιβεννω̄. καῑ κατευησι γρ̄ σοενπιη̄ν̄ ἔτῑ οὐ̄ πιᾱπιᾱτᾱ

Maltret giebt diesen Spruch in der neben dem Text stehenden Version durch die Formel: Quintili mense \*\*\* Roma nihil Geticum metuet, von welcher man wieder wenigstens die beyden ersten Worte in der griechischen Entstellung zu erkennen meint. Auch die lateinische in des Muratori rer. italic. Scriptores I. B. befindliche Uebersetzung des Procopius thut die Sache p. 253 und 269 nach Maltret's Beyspiele ab. Hugo Grotius hingegen in seiner Historia Gothorum, Vandalorum etc. bringt p. 207 bey diesem Anlaß die hexametrische Sentenz an:

Quinto mense novus tibi Caesar, Roma, nec ultra

Experiere Getas.

die wohl gleichfalls nur Conjectur ist.

Sind diese Orakelstellen wirklich nur Corruption eines lateinischen Originals, so wäre dieß mit ein Beispiel, wie auch am grünen Holz, d. i. in einer der klassischen Sprachen des Alterthums selbst, geschehen konnte, was z. B. den germanischen im salischen Gesetz vorkommenden Ausdrücken widerfahren ist, die als sogenannte Malbergische Glossen alle Erklärer zur Verzweiflung bringen.

Hoffentlich wird in der neuen, unter Benutzung mehrerer und besserer Quellen, bewerkstelligten Ausgabe der gesammten byzantinischen Historiker der auch für germanische Geschichte bedeutende Procopius von dergleichen Entstellungen möglichst frey und gereinigt hervorgehen.

(\*) Einem Theile dieser Schrift hat schon Grotius (de Gothorum Rebus, Tacitus Germania, §. 20.) in der Specimen Historiae Gothorum zu Grotius, Roma non habuit esse Gothorum (das war in dem Jahre des Roms des VIII. — IX. Jahrhunderts) die Stelle Tacitus Germania, §. 20. p. 111. Grotius, Tacitus Germania, §. 20. p. 111. Grotius, Tacitus Germania, §. 20. p. 111.